



STADT AHAUS

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus

vom 24.11.2006

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
22. November 2006	24. November 2006	01. Januar 2007

Änderungen der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen:
20. November 2007	03. Dezember 2007	01. Januar 2008	§ 2 Abs. 1
19. November 2008	24. November 2008	01. Januar 2009	§ 2 Abs. 1, Abs 4 Satz 3, Abs. 5
15. Dezember 2009	18. Dezember 2009	01. Januar 2010	§ 2 Abs. 1
15. Dezember 2010	21. Dezember 2010	01. Januar 2011	§ 2 Abs. 1
22. Dezember 2011	01. Dezember 2011	01. Januar 2011	§ 2 Abs. 1

**Gebührensatzung
zur Abfallentsorgung
in der Stadt Ahaus
vom 24.11.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW, S. 271), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, 975), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 22.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallentsorgungsgebühren. Eine gebührenrechtliche Inanspruchnahme liegt grundsätzlich vor, wenn auf der Grundlage des Anschluss- und Benutzungszwanges nach § 6 der Abfall-Entsorgungssatzung der Stadt Ahaus dem Benutzer auf seinem Grundstück ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt und das Grundstück zur Entleerung der Abfallgefäße turnusmäßig von einem Sammelfahrzeug angefahren wird.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der in § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus genannte Personenkreis. Die Grundstückseigentümer werden jedoch nicht dadurch von der Gebührenpflicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 2

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfuhrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:
- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen
 - 80 l-Abfallbehälter.....45,77 €
 - 120 l-Abfallbehälter.....57,20 €
 - 240 l-Abfallbehälter.....91,51 €
 - b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
 - 80 l-Abfallbehälter.....68,33 €
 - 120 l-Abfallbehälter.....91,56 €
 - 240 l-Abfallbehälter.....161,18 €
 - c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer) bei 4-wöchentlicher Leerung.....637,31 €
 - bei 14-tägiger Leerung.....1.205,78 €
 - bei wöchentlicher Leerung.....2.342,68 €
 - bei 2 x wöchentlicher Leerung.....4.616,56 €

Aufgrund der differenzierten Abrechnung für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen aus 1.100 l-Containern durch die Gebührenordnung des Kreises Borken bzw. der Entgeltordnung der EGW mbH verringern sich die Gebührensätze der Stadt Ahaus für die 1.100 l-Container für Abfälle aus gewerblichen Betrieben um 11 %. Dies liegt darin begründet, dass der Restmüll der gewerblichen Betriebe im Gegensatz zum Restmüll der Haushalte noch einen großen Anteil an Wertstoffen enthält und die Unternehmen und Betriebe nicht die Leistungen des Kreises Borken zur Schadstofffassung in Anspruch nehmen.

- (2) Die Gebühr für den Bezug von zugelassenen Restmüllsäcken wird auf 2,00 € je Restmüllsack festgesetzt. Mit dieser Gebühr ist neben den Transportkosten auch die Beseitigung des Abfalls abgegolten.
- (3) Die Nutzung der Wertstoffhöfe der Stadt Ahaus ist gebührenpflichtig. Für die Anlieferung von Sperrmüll und/oder sperrigen Grün- und Gartenabfällen nach § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Ahaus mit einem Personenkraftwagen, Kombi oder Van wird eine Gebühr von 5,00 €, mit einem PKW bzw. Van plus Anhänger oder einem Kleintransporter 10,00 €, mit einem Klein-LKW 15,00 € erhoben. Für eine 10er Karte für die Anlieferung von Grünschnitt werden 30,00 € erhoben.
- (4) Für den Tausch von Abfallbehältern wird eine Gebühr je Anfahrt von 10,00 € er-

hoben. Eine Gebührenpflicht besteht nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallbehälter und nicht für den Tausch von Behältern aufgrund von Beschädigungen durch das ausführende Entsorgungsunternehmen. Für eine wiederholte Anfahrt zur Entleerung eines Abfallgefäßes aufgrund von Vernachlässigungen des Grundstückseigentümers oder Verstößen gegen das Satzungsrecht wird eine Sondergebühr i.H.v. 20,00 € erhoben.

- (5) Die Gebührensätze unter Abs. 1 b) und c) stellen Einheitsgebühren dar. Hiermit sind folgende Abfallentsorgungsteilleistungen abgegolten: Gestellung der entsprechenden Abfallgefäße für Restmüll und Altpapier; Einsammlung, Beförderung und Entsorgung des Restmülls; Einsammlung, Beförderung und Verwertung des Altpapiers, soweit diese Kosten durch die Altpapierverkaufserlöse nicht gedeckt sind; Verwertung bzw. Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen (außerhalb der Biotonne), Altholz, Almetallen und sonstigen sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus Haushalt, Haus- und Kleingärten; Inanspruchnahme des Schadstoffmobils und der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestellen, soweit diese Kosten durch die Sondergebühren nicht gedeckt sind; Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrigen Ablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet. Übersteigen die Altpapierverkaufserlöse die Kosten der Altpapierentsorgung, fließen diese Mehreinnahmen in die Einheitsgebührenrechnung ein und wirken sich so positiv auf die Restmüllgebühr aus.

§ 3

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 22.11.2011 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 01. Dezember 2011

gez. Felix Büter